
SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BENUTZUNG DES EISSTADIONS KAUFBEUREN
(Eisstadion-Gebührensatzung)

vom 26.10.2016

Bekanntgemacht: 03. November 2016 (ABl. Nr. 17/2016 vom 03.11.2016)

Geändert durch Satzung vom 17.05.2018 (ABl. Nr. 12/2018 vom 07.06.2018)

Das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 36) und des Art. 89 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), i. V. m. § 2 Abs. 2 der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren“ vom 06.10.2014 (ABl. Nr. 20 vom 16.10.2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2015 (ABl. Nr. 8 vom 07.05.2015), folgende vom Verwaltungsrat am 25.10.2016 beschlossene Gebührensatzung zur Benutzungssatzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Das Kommunalunternehmen Eisstadion Kaufbeuren AöR (KU) erhebt für die Benutzung des Eisstadions, Bahnhofstraße 11 in 87600 Kaufbeuren Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Inanspruchnahme des im Eigentum des KU befindlichen Eisstadions erhoben. Die Benutzungsgebühren werden in Form

- von Eintrittskarten bei einer Nutzung im Rahmen des öffentlichen Laufs und
- des Gebührenbescheides bei einer Vergabe von Eiszeiten bzw. Räumen erhoben.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Benutzungsgebühren werden erhoben für die

1. Benutzung des Eisstadions – öffentlicher Lauf	
a) Einzelkarten	
Erwachsene	3,00 €
Ermäßigter Personenkreis (Studenten, Schwerbehinderte, Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten)	2,50 €
Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren	1,50 €
Familienkarte (1 – 2 Erwachsene und maximal 4 Kinder)	7,50 €
Eisdisco Zuschlag	1,00 €
Besucher ohne Eislaufen (Volljährige Begleitpersonen von Minderjährigen und Schwerbehinderten ohne Merkzeichen B)	1,00 €
b) 10er-Karten Öffentlicher Lauf	
Erwachsene	28,50 €
Ermäßigter Personenkreis (Studenten, Schwerbehinderte, Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten)	23,50 €
Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren	14,00 €
Familienkarte (1 – 2 Erwachsene und maximal 4 Kinder)	71,00 €
Besucher ohne Eislaufen (Volljährige Begleitpersonen von Minderjährigen und Schwerbehinderten ohne Merkzeichen B)	9,50 €
c) 10er-Karten Eisdisco	
Erwachsene	38,00 €
Ermäßigter Personenkreis (Studenten, Schwerbehinderte, Rentner und Inhaber von Ehrenamtskarten)	33,00 €
Kinder bzw. Jugendliche unter 18 Jahren	23,50 €
Familienkarte (1 – 2 Erwachsene und maximal 4 Kinder)	80,50 €
Besucher ohne Eislaufen (Volljährige Begleitpersonen von Minderjährigen und Schwerbehinderten ohne Merkzeichen B)	9,50 €

d) Schlittschuhverleih	
Einzelperson	3,00 €
Gruppe ab 10 Personen je Person	2,00 €
Schulklassen, Kita-Gruppen je Person	2,00 €
Eislaufhilfe	3,00 €
2. Vergabe von Eiszeiten bzw. Räumen	Stundensatz (60 Minuten)
Schulklassen, Kita-Gruppen	23,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen	130,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen (bei Buchung ab 10 Stunden pro Jahr)	123,50 €
Gymnastikraum	25,00 €
Kraftraum	40,00 €
3. Vergabe von Zeiten in der Sommernutzung für Inline- und Street- hockey bzw. Räumen	Stundensatz (60 Minuten)
Schulklassen, Kita-Gruppen	23,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen	55,00 €
Hobbymannschaften, Vereine, sonstige Gruppen (bei Buchung ab 10 Stunden pro Jahr)	52,25 €
Gymnastikraum	25,00 €
Kraftraum	40,00 €

- (2) Zehnerkarten dienen einer Rabattierung bei mehrmaliger Nutzung und dürfen je Person und Benutzung nur einmal verwendet werden.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit der Benutzung des Eisstadions. Die Gebühr für die Vergabe und Nutzung von Eiszeiten bzw. Räumen entsteht mit Bestätigung der Buchung der Eiszeit bzw. des Raumes durch das KU.

§ 5**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Eisstadions. Im Übrigen ist Gebührensschuldner, wer den Auftrag zu Erbringung einer Leistung erteilt oder wer die Kosten sonst veranlasst. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6**Fälligkeit**

Für die Benutzung des Eisstadions wird die Gebühr mit dem Erwerb der Eintrittskarte fällig. Im Übrigen wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. Hiervon abweichende Fälligkeitsbestimmungen durch Gebührenbescheid sind zulässig.

§ 7**Gebührenermäßigung**

- (1) Eine ermäßigte Benutzungsgebühr entrichten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Inhaber einer Ehrenamtskarte über 18 Jahre sowie Inhaber von Zehnerkarten und sonstige Gruppen bei Buchung ab 10 Stunden pro Jahr gemäß § 3 Abs. 1.
- (2) Wer eine Gebührenermäßigung beanspruchen will, hat die Voraussetzungen dafür nachzuweisen.

§ 8**Mehrwertsteuer**

In den Gebührensätzen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.*

* Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 26.10.2016 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 17/2016 vom 03.11.2016). Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.